



Wi-2021-284529/53-E

Stand: 29. November 2023

**Richtlinie**

**zum**

**Landesförderungsprogramm**

**Unternehmens-Innovationsförderung**

**für den Zeitraum**

**01.01.2024 – 31.12.2026**



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Präambel	3
2. Zielsetzungen	3
3. Gegenstand der Förderung	4
4. Persönliche Voraussetzungen	4
5. Sachliche Voraussetzungen	5
6. Förderbare und nicht förderbare Kosten und Vorhaben	8
7. Bemessungsgrundlage	17
8. Art und Höhe der Förderung	18
9. Antragstellung und Verfahren	20
10. Allgemeine Bestimmungen	23
11. Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung	28
12. Laufzeit des Förderungsprogrammes	33

## 1. Präambel

Die strategische Wirtschafts- und Forschungsstrategie „#upperVISION2030“ stellt die Basis für das gegenständliche Förderprogramm dar. Diese Strategie zielt insbesondere darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der oberösterreichischen Wirtschaft zu verbessern. Das Landesförderungsprogramm „Unternehmens-Innovationsförderung für den Zeitraum 01.01.2024 – 31.12.2026“ soll zur Erreichung dieses Zieles einen Beitrag leisten.

## 2. Zielsetzungen

2.1 Die Ziele des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes sind sowohl die Stärkung und Sicherung des Innovationspotenzials sowie des Wachstumspotenzials von wirtschaftlich selbstständigen Unternehmen als auch die nachhaltige Sicherung und Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen. Eine übergeordnete Zielsetzung des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes ist es, durch die Gewährung einer Förderung auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes „hohe“ positive umweltfreundliche Auswirkungen durch (neue) umweltfreundliche Verfahren und/oder (neue) umweltfreundliche Produkte bei den FörderungswerberInnen zu erzielen.

2.2. Durch dieses Förderprogramm sollen bei den FörderungswerberInnen folgende Zielsetzungen erreicht werden:

- Erhaltung und/oder Schaffung von höher qualifizierten Arbeitsplätzen (Qualifikationssteigerung);
- Stärkung der Infrastruktur für FTE-Tätigkeit;
- Erweiterung des Marktpotentials (Erschließung neuer Märkte);
- Modernisierung und Erweiterung;
- Beitrag zu nachhaltigem Wachstum;
- Steigerung von öko-, energie- bzw. ressourceneffizienten Verfahren, Produkten und Dienstleistungen;
- Technologiesprung;
- Avancierte Konstruktions- und Fertigungstechnologie;

- Verbesserung von Produkten;
- Neue Funktionalität von Produkten;
- Verbesserung Maßgenauigkeit, Prozessbeherrschung, Dimensionierung;
- Übernahme von Betriebsstätten, die geschlossen wurden oder geschlossen worden wären.

2.3. Durch dieses Förderungsprogramm soll insbesondere die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit der KMU's unterstützt werden. Somit decken sich die Zielsetzungen des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes vollinhaltlich mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union.

### **3. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind Investitionen in materielle Vermögenswerte (z.B. Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung und Maschinen) und in immaterielle Vermögenswerte, die in der Bilanz aktiviert werden.

### **4. Persönliche Voraussetzungen**

4.1. FörderungswerberInnen können Unternehmen sein, die Mitglieder bei einer der u.a. Sparten/Fachgruppen bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind.

- Sparte Industrie;
- Sparte Gewerbe und Handwerk;
- Sparte Information und Consulting (Förderbar in dieser Sparte sind ausschließlich die Mitglieder der Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement sowie der Fachgruppe Druck.).

4.2. Als FörderungswerberInnen können physische und juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts auftreten.

- 4.3. FörderungswerberInnen können auch physische und juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts sein, die die sachlichen Voraussetzungen erfüllen (Errichter), jedoch die persönlichen Voraussetzungen nicht erfüllen können, aber mit dem Unternehmen, welches die persönlichen Voraussetzungen erfüllt (Betreiber), eine Schuldnergemeinschaft zur Durchführung des Investitionsvorhabens bilden. Es muss jedoch zwischen den Mitgliedern dieser Schuldnergemeinschaft eine weitgehende Eigentümeridentität bestehen.

## **5. Sachliche Voraussetzungen**

### **5.1. Allgemeine sachliche Voraussetzungen**

Neben den persönlichen Voraussetzungen kann eine Förderung nur unter der Prämisse gewährt werden, dass der/die FörderungswerberIn mit dem beantragten Investitionsvorhaben nicht die Voraussetzungen der u.a. Förderungsprogramme erfüllen kann.

- Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft (Ausnahme in Punkt 6.4.12.);
- Fleischerei-Förderung (Ausnahme in Punkt 6.4.13.);
- Konditorei-Förderung (Ausnahme in Punkt 6.4.13.);
- Greißlerei-Förderung (Ausnahme in Punkt 6.4.13.);
- Gastro-Förderung (Ausnahme in Punkt 6.4.13.);
- Bäckerei-Förderung (Ausnahme in Punkt 6.4.13.);
- Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Weiters ist für das Investitionsvorhaben eine schlüssige Projektbeschreibung (inkl. Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan) vorzulegen, die belegt, dass die Finanzierung des Investitionsvorhabens gesichert ist und einen nachhaltigen Unternehmenserfolg verspricht. Die Förderstelle kann zusätzlich ein schlüssiges Unternehmenskonzept anfordern.

### **5.2. Besondere sachliche Voraussetzungen**

- 5.2.1. FörderungswerberInnen können die besonderen sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.2.2, nach Punkt 5.2.3. oder nach Punkt 5.2.4. erfüllen.

5.2.2. EU-Kofinanzierungsmittel – Kooperationsförderung zum aws erp-Kredit für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland auf Basis der Richtlinie für aws erp-Kredite (derzeit: Punkt 4.1.1. der Richtlinie für aws erp-Kredite)

Innovative Investitionsvorhaben, bei welchen die Kriterien des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes erfüllt werden (insb. Punkt 5.2.3.) sowie eine Landesförderung nach Punkt 5.2.3. (Kooperationsförderung zum aws erp-Kredit für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland) für das Investitionsvorhaben beantragt wird, können neben den EU-Mitteln im Rahmen des Strukturfonds Programms "Investition in Wachstum und Beschäftigung (IWB) 2021 - 2027" (EU-Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung/EFRE und/oder EU-Mitteln aus dem Fonds für einen gerechten Übergang/JTF) zusätzlich mit Landesmitteln auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogramm unterstützt werden (=EU-Kofinanzierungsmittel). Die entsprechenden EU-Mitteln sind bei der Austria Wirtschaftsservice GmbH zu beantragen.

5.2.3. Kooperationsförderung zum aws erp-Kredit für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland auf Basis der Richtlinie für aws erp-Kredite (derzeit: Punkt 4.1.1. der Richtlinie für aws erp-Kredite)

FörderungswerberInnen, die kleine, mittlere oder große Unternehmen<sup>1</sup> (Großunternehmen gemäß Definition der EU nur im Regionalfördergebiet unter Berücksichtigung der EU-Vorschriften) sind, die persönlichen Voraussetzungen und die allgemeinen sachlichen Voraussetzungen des gegenständlichen Förderungsprogrammes erfüllen und ein Investitionsvorhaben planen, für welches ein „hoher“ positiver „Innovationsgehalt“ dargestellt wird, können unter der Prämisse, dass die Voraussetzungen für eine Bundesförderung im Rahmen

- des aws erp-Kredites für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland auf Basis der Richtlinie für aws erp-Kredite (bzw. im Rahmen des Nachfolge-erp-Kredites des aws erp-Kredites für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland auf Basis der geltenden Richtlinie für aws erp-Kredite, der auf der Landeshomepage veröffentlicht wird,)

vorliegen und für dieses Investitionsvorhaben auch ein aws erp-Kredit für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland auf

---

<sup>1</sup> Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, Abl. L 124 vom 20. Mai 2003 in der jeweils geltenden Fassung.

Basis der Richtlinie für aws erp-Kredite (derzeit: Punkt 4.1.1. der Richtlinie für aws erp-Kredite) bzw. im Rahmen des Nachfolge-erp-Kredites des aws erp-Kredites für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland auf Basis der geltenden Richtlinie für aws erp-Kredite von der Austria Wirtschaftsservice GmbH bewilligt/ausbezahlt wird, eine Landesförderung beantragen, sofern das Investitionsvorhaben auch den angeführten Sparten/Fachgruppen bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich, die in Punkt 4.1. angeführt sind, zuzuordnen ist sowie die sonstigen Kriterien des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes erfüllt werden. Investitionsvorhaben sind darüber hinaus nach diesem Förderungsprogramm nur förderungsfähig, sofern die EU-beihilfenrechtliche Grundlage für den bewilligten aws erp-Kredit für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland der Artikel 14 oder der Artikel 17 der „Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung“<sup>2</sup> ist. Somit sind aws erp-Kredite, deren EU-beihilfenrechtliche Grundlage die „De-minimis-Beihilfen-Verordnung“ (Ausnahme: „Nachhaltigkeitsbonus“ – Vgl Pkt. 6.3.) oder ein anderer Artikel der „Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung“ ist, von einer zusätzlichen Förderung auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes ausgeschlossen. Die Gewährung der Landesförderung erfolgt in diesem Bereich ausschließlich in Kooperation mit einer Bundesförderung. Es ist ein Antrag sowohl für die Bundesförderung als auch für die Landesförderung zu stellen. Sowohl der Bundesförderantrag als auch der Landesförderantrag sind bei der Bundesförderstelle (Austria Wirtschaftsservice GmbH/erp-Fonds) einzureichen.

#### 5.2.4. Ausschließliche Landesförderung

FörderungswerberInnen, die keinen aws erp-Kredit für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland für das beantragte Investitionsvorhaben in Anspruch nehmen und kleine oder mittlere Unternehmen (laut KMU-Definition der EU)<sup>3</sup> sind, können für Investitionsvorhaben, für die ein „hoher“ positiver „Innovationsgehalt“ dargestellt wird, um einen Landeszuschuss ansuchen. Investitionsvorhaben können jedoch nur unter der Prämisse gefördert werden, dass das Investitionsvorhaben auch den angeführten Sparten/Fachgruppen bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich, die in Punkt 4.1. angeführt sind, zuzuordnen ist und die sonstigen Kriterien des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes erfüllt werden. Darüber hinaus müssen die förderbaren, projektbezogenen Gesamtprojektkosten des beantragten Investitionsvorhabens mindestens das 2,5-fache der durchschnittlichen Normal-Afa (inkl. GWG) der letzten drei Geschäftsjahre vor Antragsein-

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in der Artikel 107 und Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26. Juni 2014 idF ABl. L 167/1 vom 30. Juni 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>3</sup> Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, Abl. L 124 vom 20. Mai 2003 in der jeweils geltenden Fassung.

reichung erreichen (Bei einer Schuldnergemeinschaft wird die Normal-Afa (inkl. GWG) sowohl vom Errichter als auch vom Betreiber berücksichtigt.).

### 5.3. **Investitionsschwerpunkte**

Die Investitionsschwerpunkte des gegenständlichen Programmes sind:

- Errichtung einer neuen Betriebsstätte;
- Aus- und Umbau einer bestehenden Betriebsstätte;
- Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte;
- Änderung des Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen;
- Übernahme einer Betriebsstätte.

### 5.4. **Innovationsgehalt**

FörderungswerberInnen haben einen „hohen“ positiven „Innovationsgehalt“ für das beantragte Investitionsvorhaben darzustellen. Für die Feststellung des „hohen“ positiven „Innovationsgehaltes“ wird insbesondere die Neuheit des Investitionsvorhabens für das Unternehmen bewertet.

## 6. **Förderbare und nicht förderbare Kosten und Vorhaben**

### 6.1. **Förderbare Kosten und Vorhaben nach Punkt 5.2.3.** (Kooperationsförderung zum aws erp-Kredit für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland)

6.1.1. Für ein Investitionsvorhaben, deren Basis ein aws erp-Kredit für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland (gemäß Punkt 4.1.1. der Richtlinie für aws erp-Kredite) ist, sind Kosten für Maßnahmen förderbar, die auch im Rahmen des aws erp-Kredites für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland auf Basis der Richtlinie für aws erp-Kredite i.d.g.F. zum Zeitpunkt der Bewilligung des aws erp-Kredites förderbar sind, sofern diese Investitionsvorhaben nicht von den „Nicht förderbaren Vorhaben“ (Punkt 6.4. des gegenständlichen Förderungsprogrammes) erfasst sind.

6.1.2. Kosten für Maßnahmen, die im Rahmen des aws erp-Kredites für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland auf Basis der Richtlinie für aws erp-Kredite in der derzeit geltenden Fassung (Stand: 29.11.2023) förderbar sind, sind aus dem folgenden Link zu entnehmen:

[https://www.aws.at/fileadmin/user\\_upload/Downloads/Richtlinie/aws\\_erp-Kredit\\_Richtlinie.pdf](https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Richtlinie/aws_erp-Kredit_Richtlinie.pdf)

6.1.3. Die anerkannten förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten des beantragten/bewilligten aws erp-Kredites für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland auf Basis der Richtlinie für aws erp-Kredite werden somit grundsätzlich als förderbare, projektbezogene Kosten für die Landesförderung (Kooperationsförderung zum aws erp-Kredit für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland) anerkannt.

**6.2. Förderbare Kosten und Vorhaben nach Punkt 5.2.4.** (Ausschließliche Landesförderung)

Für Investitionsvorhaben, bei denen eine Förderung nach Punkt 5.2.4. des gegenständlichen Förderungsprogrammes beantragt/bewilligt wird, sind Kosten für die u.a. Maßnahmen förderbar.

- Planung (exkl. eigene Bauplanung und eigene Bauaufsicht) und Beratung, soweit diese Honorare als Anschaffungsnebenkosten zu qualifizieren sind;
- Errichtung (Um-, Zu- und Neubau) von Gebäuden;
- Anschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattungen;
- Übernahme von Betriebsstätten (gemäß Kriterien nach Punkt 6.3.).

**6.3. Förderbare Vorhaben und Kosten im Rahmen des „Nachhaltigkeitsbonus“**

Förderbare Vorhaben im Rahmen des „Nachhaltigkeitsbonus (=zusätzlicher Landesförderungsbetrag auf Basis des gegenständlichen Programmes)“ sind Vorhaben, deren Projektgegenstand die Übernahme einer Betriebsstätte („Asset Deal“) ist, sofern die übernommene Betriebsstätte vom/von der FörderungswerberIn (nach der Übernahme) mind. 5 Jahre betrieblich genutzt wird und neben den sonstigen Kriterien der gegenständlichen Richtlinie die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die Betriebsstätte wurde geschlossen oder wäre ohne diesen Erwerb geschlossen worden.

- Die Vermögenswerte werden von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben.
- Das Rechtsgeschäft erfolgt zu Marktbedingungen.

Die Übernahmen von Betriebsstätten, bei denen der Verkäufer und der Käufer in einer Beziehung stehen (z.B. Familienmitglieder), sind nicht förderbar (Die Übernahme einer Betriebsstätte eines KMUs durch ehemalige Beschäftigte sind jedoch förderbar.). Die Übernahme von Unternehmensanteilen ist nicht förderbar („Share-Deal“).

Sollte ein förderbares Vorhaben im Rahmen des „Nachhaltigkeitsbonus“ im Sinne des gegenständlichen Punktes der gegenständlichen Richtlinie vorliegen, kann bei einer Kooperationsförderung zum erp-Kredit (Pkt. 5.2.3.) die EU-Rechtsgrundlage des aws erp-Kredites für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland auf Basis der Richtlinie für aws erp-Kredite (bzw. im Rahmen des Nachfolge-erp-Kredites des aws erp-Kredites für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland auf Basis der geltenden Richtlinie für aws erp-Kredite, der auf der Landeshomepage veröffentlicht wird,) auch die „De-minimis-Beihilfen-Verordnung“ in der jeweils geltenden Fassung sein.

Die förderbaren, projektbezogenen Kosten sind die Kosten, die ausschließlich der Übernahme einer Betriebsstätte (= Kosten des „Assets Deals“) zuzuordnen sind und die Kriterien des Punktes 6.1.1. bzw. 6.2. des gegenständlichen Programmes erfüllen sowie die sonstigen Kriterien des gegenständlichen Programmes erfüllen.

#### **6.4. Nicht förderbare Vorhaben nach Punkt 5.2.3. und nach Punkt 5.2.4.**

6.4.1. Investitionsvorhaben der Branche "Herstellung von Waffen und Munition“.

6.4.2. Investitionsvorhaben von Unternehmen, soweit diese unter geschützten Konkurrenzbedingungen tätig sind (z.B. Trafiken).

6.4.3. Investitionsvorhaben, für die nicht vor Beginn des Vorhabens oder Tätigkeit ein Landesförderungsantrag bei der Austria Wirtschaftsservice GmbH/erp-Fonds bzw. beim Land OÖ. gestellt wurde. Als Projektbeginn gilt die erste Bestellung/Beauftragung oder eine frühere Verpflichtung, die das Projekt unumkehrbar macht bzw. ein früherer Beginn der Bau- oder Projektstätigkeit.

Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen oder von Preisauskünften gelten nicht als Projektbeginn.

6.4.4. Investitionsvorhaben, deren Finanzierung nicht sichergestellt ist.

6.4.5. Investitionsvorhaben, die die Leistungsfähigkeit der FörderungswerberInnen übersteigen.

6.4.6. Investitionsvorhaben, die keinen nachhaltigen Unternehmenserfolg erwarten lassen.

6.4.7. Investitionsvorhaben, bei denen (unter anderem) Unternehmensanteile angekauft werden.

6.4.8. Investitionsvorhaben, bei denen ausschließlich immaterielle Investitionsgüter (z.B. Patente, Lizenzen) angeschafft werden oder der überwiegende Anteil der Kosten des beantragten Investitionsvorhabens den Ankauf immaterieller Investitionsgüter vorsieht. Ausgenommen sind Investitionsvorhaben, die durch die Realisation eine oder mehrere Kernaspekte von Industrie 4.0 erfüllen. Als Industrie 4.0 wird eine neue industrielle Revolution bezeichnet, die die Kommunikation der Dinge mit den Maschinen, von Maschine zu Maschine und Mensch-Maschineninteraktionen auf möglichst dezentraler Basis gesteuert, beinhaltet.

6.4.9. Investitionsvorhaben, bei denen ausschließlich Fahrzeuge (z.B. PKW, LKW, Traktoren) angeschafft werden, die den Investitionsstandort verlassen können, oder der überwiegende Anteil der Kosten des beantragten Investitionsvorhabens den Ankauf von Fahrzeugen vorsieht, die den Investitionsstandort verlassen können.

6.4.10. Investitionsvorhaben, bei denen ausschließlich Grundstücke angeschafft werden oder der überwiegende Anteil der Kosten des beantragten Investitionsvorhabens den Ankauf von Grundstücken vorsieht.

6.4.11. Investitionsvorhaben, bei denen ausschließlich gebrauchte Investitionsgüter angeschafft werden oder der überwiegende Anteil der Kosten des beantragten Investitionsvorhabens den Ankauf gebrauchter Investitionsgüter vorsieht (Anmerkung: Sonderbestimmung in Zusammenhang mit der Übernahme von Betriebsstätten).

6.4.12. Investitionsvorhaben zwischen 100.000,00 EUR und 500.000,00 EUR von FörderungswerberInnen, die die Voraussetzungen des Landesförderungsprogrammes „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft (SPW)“ erfüllen können, sind nicht im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Unternehmens-Innovationsförderung“ förderbar. Voraussetzung für eine Landesförderung im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft (SPW)“ ist insbesondere die Jungunternehmereigenschaft (Definition in Punkt 10.17. des gegenständlichen Förderungsprogrammes). Wenn der/die FörderungswerberIn jedoch

- zum Zeitpunkt des Einlangens des Förderungsantrages im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Unternehmens-Innovationsförderung“ bereits den maximalen Förderungsbetrag des Landesförderungsprogrammes „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft (SPW)“ (Stand 01.01.2024: max. 20.000,00 EUR bzw. max. 30.000,00 EUR) zur Gänze ausgeschöpft hat und das beantragte Investitionsvorhaben zwischen 100.000,00 EUR und 500.000,00 EUR liegt oder
- durch das beantragte Investitionsvorhaben den maximalen Förderungsbetrag des Landesförderungsprogrammes „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft (SPW)“ (Stand 01.01.2024: max. 20.000,00 EUR bzw. max. 30.000,00 EUR) überschreiten würde und das Investitionsvorhaben zwischen 100.000,00 EUR und 500.000,00 EUR liegt,

ist eine Antragstellung im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Unternehmens-Innovationsförderung“ möglich, sofern der/die FörderungswerberIn Mitglied bei einer der in Punkt 4.1. des gegenständlichen Förderungsprogrammes angeführten Sparten/Fachgruppen bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich ist und dieses Investitionsvorhaben auch einer dieser Sparten/Fachgruppen zuordenbar ist sowie die sonstigen Kriterien des gegenständlichen Förderungsprogrammes erfüllt werden.

Darüber hinaus können FörderungswerberInnen, die die Voraussetzungen des Landesförderungsprogrammes „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft“ nicht erfüllen können,

- da zwischen den Antragstellungen des Landesförderungsprogrammes „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft (SPW)“ noch nicht mehr als zwölf Monate vergangen sind (Zeitpunkt des Einlangens des Förderungsantrages im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Unternehmens-Innovationsförderung“),

für Investitionsvorhaben zwischen 100.000,00 EUR und 500.000,00 EUR eine Landesförderung im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Unternehmens-Innovationsförderung“ beantragen, sofern der/die FörderungswerberIn Mitglied bei einer der in Punkt 4.1. des gegenständlichen Förderungsprogrammes angeführten Sparten/Fachgruppen bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich ist und dieses Investitionsvorhaben auch einer dieser Sparten/Fachgruppen zuordenbar ist sowie die sonstigen Kriterien des gegenständlichen Förderungsprogrammes erfüllt werden.

#### 6.4.13. Investitionsvorhaben von FörderungswerberInnen (Investitionen im Bereich „Bäckereigewerbe“ und/oder im Bereich „Fleischereigewerbe“), die die Voraussetzungen

- der „Fleischerei-Förderung“
- oder der „Konditorei-Förderung“,
- oder der „Greißlerei-Förderung“,
- oder der „Gastro-Förderung“
- oder der „Bäckerei-Förderung“

erfüllen können und den maximalen Förderungsbetrag dieser Förderungsprogramme (Stand 01.01.2024: max. 60.000,00 EUR bzw. max. 100.000,00 EUR innerhalb von 2 Jahren) noch nicht zur Gänze ausgeschöpft haben, sind nicht im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Unternehmens-Innovationsförderung“ förderbar.

Wurde jedoch der maximale Förderungsbetrag der erwähnten Förderungsprogramme (Stand 01.01.2024: max. 60.000,00 EUR bzw. max. 100.000,00 EUR innerhalb von 2 Jahren)

- bereits zu Gänze ausgeschöpft (Zeitpunkt des Einlangens des Förderungsantrages im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Unternehmens-Innovationsförderung“) oder

- würde durch das beantragte Investitionsvorhaben die Grenze des maximalen Förderungsbetrages im Rahmen der erwähnten Förderungsprogramme (Stand 01.01.2024: max. 60.000,00 EUR bzw. max. 100.000,00 EUR innerhalb von 2 Jahren) überschritten werden (Zeitpunkt des Einlangens des Förderungsantrages im Rahmen des „Unternehmens-Innovationsförderung“),

ist für diese FörderungswerberInnen, sofern deren Investitionsvorhaben nicht der Sparte „Tourismus und Freizeitwirtschaft“ zuzuordnen ist und deren Investitionsvorhaben nicht die Voraussetzungen des Förderungsprogrammes „Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ erfüllen kann und die sonstigen Kriterien des Landesförderungsprogrammes „Unternehmens-Innovationsförderung“ erfüllt werden, eine Antragstellung im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Unternehmens-Innovationsförderung“ möglich.

- 6.4.14. Investitionsvorhaben von FörderungswerberInnen, die die Voraussetzungen des Förderungsprogrammes „Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ erfüllen können, sind nicht im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Unternehmens-Innovationsförderung“ förderbar.
- 6.4.15. Investitionsvorhaben, die bereits durch andere Förderinstrumente eine angemessene Förderungsintensität erreicht haben.
- 6.4.16. Investitionsvorhaben, bei denen ausschließlich Investitionsgüter zur Vermietung/Verpachtung angeschafft werden oder der überwiegende Anteil der Kosten des beantragten Investitionsvorhabens die Anschaffung von Investitionsgütern zur Vermietung/Verpachtung vorsieht. Ausgenommen sind Investitionsgüter, sofern diese Investitionsgüter ausschließlich zwischen Errichter und Betreiber vermietet und verpachtet werden und zur Durchführung des Investitionsvorhabens eine Schuldnergemeinschaft gebildet wurde. Es muss jedoch zwischen den Mitgliedern dieser Schuldnergemeinschaft eine weitgehende Eigentümeridentität bestehen (Punkt 4.3.).
- 6.4.17. Investitionsvorhaben, die eine Übernahme einer Betriebsstätte vorsehen, sind als nicht förderbare Investitionsvorhaben einzustufen, wenn die Betriebsstätte nicht geschlossen wurde oder ohne den Erwerb auch nicht geschlossen worden wäre. Die Übernahmekosten von FörderungswerberInnen, die in einer Beziehung zum Verkäufer stehen (z.B. Familienmitglieder), sind von der Förderung ausgeschlossen. Die Übernahmekosten einer Betriebsstätte eines KMUs durch ehemalige Beschäftigte sind jedoch förderbar. Die Übernahme

hat zu marktüblichen Konditionen zu erfolgen. Auch die Übernahmekosten für Anteile an einem Unternehmen sind als nicht förderbare Kosten einzustufen. Förderbar können jedoch Kosten für Neuanschaffungen sein, die im Zuge einer Übernahme getätigt werden.

- 6.4.18. Investitionsvorhaben, deren Investitionsstandort nicht in Oberösterreich ist oder Investitionsvorhaben, deren Investitionsgüter nicht in Oberösterreich eingesetzt werden (Punkt 10.12.) oder Investitionsvorhaben, die nicht den angeführten Sparten/Fachgruppen bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich, die in Punkt 4.1. angeführt sind, zuzuordnen sind.

**6.5. Nicht förderbare Kosten nach Punkt 5.2.3.** (Kooperationsförderung zum aws erp-Kredit für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland)

- 6.5.1. Nicht förderbare Kosten im Rahmen dieses Förderungsprogramm sind Kosten für Maßnahmen, die im Rahmen des aws erp-Kredites für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland auf Basis der Richtlinie für aws erp-Kredite i.d.g.F. zum Zeitpunkt der Bewilligung des aws erp-Kredites nicht förderbar sind.

- 6.5.2. Kosten, die im Rahmen des aws erp-Kredites für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland auf Basis der Richtlinie für aws erp-Kredite (Punkt 4.1.1.) in der derzeit geltenden Fassung (Stand: 29. November 2023) nicht förderbar sind, sind aus dem folgenden Link zu entnehmen:

[https://www.aws.at/fileadmin/user\\_upload/Downloads/Richtlinie/aws\\_erp-Kredit\\_Richtlinie.pdf](https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Richtlinie/aws_erp-Kredit_Richtlinie.pdf)

- 6.5.3. Kosten für Investitionsteile, die nicht in Oberösterreich eingesetzt werden (Punkt 10.12.) oder die nicht den angeführten Sparten/Fachgruppen bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich, die in Punkt 4.1. angeführt sind, zuzuordnen sind.

- 6.5.4. Kosten für Investitionsteile, für die der/die FörderungswerberIn eine Versicherungsentschädigung erhält.

**6.6. Nicht förderbare Kosten nach Punkt 5.2.4.** (Ausschließliche Landesförderung)

6.6.1. Für Investitionsvorhaben, bei denen eine Förderung nach Punkt 5.2.4. des gegenständlichen Förderungsprogrammes beantragt und bewilligt wird, sind die Kosten, die in Punkt 6.6.2. bis Punkt 6.6.20. angeführt sind, nicht förderbar.

6.6.2. Umsatzsteuer

Die auf die Kosten des förderbaren Vorhabens entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die auf welche Weise immer rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

6.6.3. Kosten von Rechnungen, deren Rechnungsgesamtbetrag unter 1.000,00 EUR (netto) liegt.

6.6.4. Ersatzinvestitionen und Reparaturen.

6.6.5. Ankauf von Fahrzeugen (z.B. PKW, LKW, Traktoren), die den Investitionsstandort verlassen können.

6.6.6. Privat genutzte Räumlichkeiten.

6.6.7. Betriebsmittel, Finanzierungskosten, Verzugszinsen, Betriebsabgänge, Abgaben und Gebühren sowie Aufwendungen, die nicht betrieblichen Investitionszwecken dienen.

6.6.8. Sach- und Personalkosten sowie Miet- und Pachtzahlungen für den laufenden Betrieb.

6.6.9. Kosten, für direkte Leistungen von Franchisegebern und vergleichbaren Systempartnern (z.B. Franchise-/Systemgebühr).

6.6.10. Kosten, die nicht aktiviert werden.

6.6.11. Ankauf gebrauchter Investitionsgüter (ausgenommen Ablösen im Zuge von Betriebsübernahmen).

- 6.6.12. Ankauf von Grundstücken.
- 6.6.13. Ankauf immaterielle Investitionsgüter (z.B. Patente, Lizenzen); Ausgenommen sind Kosten, die durch die Realisation eine oder mehrere Kernaspekte von Industrie 4.0 erfüllen. Als Industrie 4.0 wird eine neue industrielle Revolution bezeichnet, die die Kommunikation der Dinge mit den Maschinen, von Maschine zu Maschine und Mensch-Maschineninteraktionen auf möglichst dezentraler Basis gesteuert, beinhaltet.
- 6.6.14. Kosten für Maßnahmen, für die bei anderen Bundes- bzw. Landesstellen (ausgenommen Austria Wirtschaftsservice GmbH und erp-Fonds) Fördermöglichkeiten bestehen (z.B. thermische Gebäudesanierung).
- 6.6.15. Eigenleistungen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht bekannt gegeben wurden.
- 6.6.16. Kosten für Investitionsteile, die nicht in Oberösterreich eingesetzt werden (Punkt 10.12.) oder die nicht den angeführten Sparten/Fachgruppen bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich, die in Punkt 4.1. angeführt sind, zuzuordnen sind.
- 6.6.17. Barzahlungen.
- 6.6.18. Kosten, die durch Leasing und/oder Mietkauf finanziert werden.
- 6.6.19. Kosten für Investitionsteile, für die der/die FörderungswerberIn eine Versicherungsentschädigung erhält.
- 6.6.20. Kosten für Investitionsteile, die vermietet und/oder verpachtet werden (Ausnahme Punkt 4.3.).

## **7. Bemessungsgrundlage**

- 7.1. Für Unternehmen, die die besonderen sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.2.2. (EU-Kofinanzierungsmittel) oder nach Punkt 5.2.3. (Kooperationsförderung zum aws erp-Kredit für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland) erfüllen, wird die Bemessungsgrundlage auf Basis der förderbaren Kosten gemäß Punkt 6.1.1. (unter Berücksichtigung des Pkt. 6.5.) ermittelt und muss mindestens 100.000,00 EUR (netto) betragen. Darüber hinaus müssen die förderbaren, projektbezogenen Kosten, die den angeführten Sparten/Fachgruppen bei der Wirtschaftskammer Oberöster-

reich, die in Punkt 4.1. angeführt sind, zuzuordnen sind, ebenfalls mindestens 100.000,00 EUR (netto) betragen.

- 7.2. Für Unternehmen, die die besonderen sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.2.4. (ausschließliche Landesförderung) erfüllen, wird die Bemessungsgrundlage auf Basis der förderbaren Kosten gemäß Punkt 6.2. (unter Berücksichtigung des Pkt. 6.6.) ermittelt und muss mindestens 100.000,00 EUR (netto) betragen.
- 7.3. Werden die Mindestkosten gemäß Punkt 7.1. oder gemäß 7.2. erfüllt und wird ein Landeszuschuss nach Punkt 8.2.2. bzw. ein Landeszuschuss nach Punkt 8.2.4. gewährt, kommt die „Sonderbemessungsgrundlage“ für die Berechnung des Landeszuschusses zur Anwendung. Bei der Ermittlung der „Sonderbemessungsgrundlage“ werden die förderbaren, projektbezogenen maschinellen Kosten (Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen, maschinelle Anlagen, Spezialwerkzeuge, etc.) mit max. 100 % anerkannt und die förderbaren, projektbezogenen sonstige Kosten mit max. 50 % anerkannt.

## **8. Art und Höhe der Förderung**

### **8.1. Art der Förderung**

Die Förderung im Rahmen dieses Programmes wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen bzw. Zinsenzuschüssen gewährt. Es kann jedoch zu einer Rückforderung kommen, wenn auf Basis der geltenden Vorschriften (z.B. EU-Beihilferecht, Nationale Vorschriften, Richtlinien) für den Zuschuss ein Rückforderungstatbestand vorliegt.

### **8.2. Förderungshöhe**

- 8.2.1. Investitionsvorhaben, bei welchen die besonderen sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.2.2. erfüllt werden, werden entweder mit einer Bundesförderung (z.B. erp-Barwert), einem Landeszuschuss von max. 10 % der förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten (keine Anwendung der „Sonderbemessungsgrundlage“ gemäß Punkt 7.3.) sowie durch Mittel der Europäischen Union unterstützt oder durch eine Bundesförderung (z.B. erp-Barwert) sowie durch Mittel der Europäischen Union unterstützt. Der kumulierte Barwert aller Förderungen darf die EU-beihilfenrechtliche Förderhöchstgrenze nicht überschreiten.

8.2.2. Investitionsvorhaben, bei welchen die besonderen sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.2.3. erfüllt werden und der/die FörderungswerberIn einen „hohen“ positiven „Innovationsgehalt“ für das beantragte Investitionsvorhaben darstellt, werden mit einem Landeszuschuss von max. 5 % der Sonderbemessungsgrundlage (gemäß Punkt 7.3.) gefördert. Für dieses Investitionsvorhaben beträgt der Landeszuschuss (=Basisförderung) max. 60.000,00 EUR.

Investitionsvorhaben, bei welchen die besonderen sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.2.4. erfüllt werden und der/die FörderungswerberIn einen „hohen“ positiven „Innovationsgehalt“ für das beantragte Investitionsvorhaben darstellt, werden mit einem Landeszuschuss von max. 5 % der Sonderbemessungsgrundlage (gemäß Punkt 7.3.) gefördert. Für dieses Investitionsvorhaben beträgt der Landeszuschuss (=Basisförderung) max. 30.000,00 EUR.

8.2.3. Der „Nachhaltigkeitsbonus (=zusätzlicher Landesbeitrag auf Basis des gegenständlichen Programmes)“ beträgt bei Vorhaben, die die Kriterien des Punktes 6.1.1. bzw. 6.2. des gegenständlichen Programmes erfüllen, max. 5 % der förderbaren, projektbezogenen Kosten (keine Anwendung der Sonderbemessungsgrundlage), die ausschließlich der Übernahme einer Betriebsstätte (= Kosten des „Asset Deals“) zuzuordnen sind und die Kriterien des Punktes 6.3. des gegenständlichen Programmes erfüllen sowie die sonstigen Kriterien des Programmes erfüllen, bzw. max. 50.000,00 EUR.

8.2.4. Der „Kleinunternehmerbonus (=zusätzlicher Landesbeitrag auf Basis des gegenständlichen Programmes)“ beträgt bei Vorhaben, sofern die Förderungswerberin ein kleines Unternehmen (gemäß KMU-Definition der EU) zum Zeitpunkt der Antragsstellung ist, max. 2,5 % der Sonderbemessungsgrundlage (gemäß Punkt 7.3.) bzw. max. 50.000,00 EUR.

8.2.5. Der „Green-Frontrunner-Bonus (=zusätzlicher Landesbeitrag auf Basis des gegenständlichen Programmes)“ beträgt bei Vorhaben, die mit einem „aws Green-Frontrunner-Zuschuss“ mit einer max. Förderungsquote (gemäß Förderungsprogramm „aws Green-Frontrunner-Zuschuss“) unterstützt werden, max. 5 % der förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten (keine Anwendung der Sonderbemessungsgrundlage) bzw. max. 50.000,00 EUR.

8.2.6. Aufgrund des EU-Beihilfenrechts sowie aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.6.2014 idF ABl. L 1671 vom 30.06.2023 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung) in der je-

weils geltenden Fassung kann sich sowohl eine Reduzierung der Förderungshöhe des Landeszuschusses als auch eine Nichtförderbarkeit eines Investitionsvorhabens (z.B. Unternehmen in Schwierigkeiten) ergeben.

- 8.2.7. In jenen Fällen, in denen mit den vorgenannten Beihilfenintensitäten der Förderungszweck nicht erreicht werden kann, können ausnahmsweise höhere Zuschüsse gewährt werden.
- 8.2.8. Wird bereits eine angemessene Förderungsintensität oder wird bereits eine annähernde angemessene Förderungsintensität durch andere Förderung (z.B. aws erp-Kredit, aws Fronrunner-Zuschuss, EFRE-Zuschuss) erreicht, kann sich eine Nichtförderbarkeit des Investitionsvorhabens oder eine Reduzierung der vorgenannten Förderungsintensität des Landeszuschusses ergeben.

## **9. Antragstellung und Verfahren**

- 9.1. Für Investitionsvorhaben, die die besonderen sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.2.2. oder nach Punkt 5.2.3. erfüllen sowie die sonstigen Voraussetzungen nach diesen Richtlinien erfüllen, ist sowohl der Bundesförderungsantrag als auch der Landesförderungsantrag (nach Punkt 5.2.3.) zeitgleich vor Beginn der Projektausführung bei der

Austria Wirtschaftsservice GmbH  
Walcherstraße 11A  
1020 Wien  
Tel: 43 (1) 501 75 – 0  
Fax: 43 (1) 501 75 – 900  
E-mail: [Post@aws.at](mailto:Post@aws.at)  
Internet: <http://www.aws.at>

als Förderungsabwicklungsstelle einzureichen. Dem Landesförderungsantrag sind die Unterlagen anzuschließen, die im Antragsformular angeführt sind. Der Landesförderungsantrag wird nach Antragstellung an die Landesförderstelle weitergeleitet. Der Landesförderungsantrag ist gebührenfrei. Sollte zukünftig das gegenständliche Landesförderungsprogramm grundsätzlich über das Wirtschaftsportal Oberösterreich abgewickelt werden (Veröffentlichung Landeshomepage), können die Anträge unter <https://wirtschaftsportal.ooe.gv.at> mittels der dafür vorgesehenen Formulare eingebracht werden.

- 9.2. Die Förderansuchen, bei welchen FörderungswerberInnen die sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.2.4. (ausschließliche Landesförderung) erfüllen, sind unter Verwendung eines dafür aufgelegten Antragsformulars vor Beginn der Projektdurchführung beim

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche  
und ländliche Entwicklung  
Abteilung Wirtschaft und Forschung  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
Tel: 0732-7720-15121  
Fax: 0732-7720-211785  
E-Mail: [wi.post@ooe.gv.at](mailto:wi.post@ooe.gv.at)  
Internet: [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

einzureichen. Für Förderansuchen, bei welchen der/die FörderungswerberIn die sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.2.4. (ausschließliche Landesförderung) erfüllt, sind die anzuschließenden Unterlagen (insbesondere Projektbeschreibungen inkl. Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan, Jahresabschlüsse) im Antragsformular angeführt. Der Landesförderungsantrag ist gebührenfrei. Sollte zukünftig das gegenständliche Landesförderungsprogramm grundsätzlich über das Wirtschaftsportal Oberösterreich abgewickelt werden (Veröffentlichung Landeshomepage), können die Anträge unter <https://wirtschaftsportal.ooe.gv.at> mittels der dafür vorgesehenen Formulare eingebracht werden.

- 9.3. Das Datum des Einlangens eines Antrages für das beantragte Investitionsvorhaben bei anderen Förderstellen wird unter bestimmten Voraussetzungen als gültiges Einreichdatum für eine Landesförderung nach dem gegenständlichen Förderungsprogrammes anerkannt, wobei diese Anträge insbesondere dem EU-Beihilfenrecht entsprechen müssen. Um als fristwahrender Antrag vor Projektbeginn anerkannt zu werden, sind folgende Mindestangaben erforderlich: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens einschließlich Projektbeginn und –abschluss, Standort des Vorhabens, Auflistung der Projektkosten, Art und Höhe der für das Projekt insgesamt benötigten Förderungen.
- 9.4. Der/Die FörderungswerberIn wird schriftlich aufgefordert, die fehlenden Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, so wird das unvollständige Ansuchen nach nochmals erfolgter Urgenz außer Evidenz genommen.

- 9.5. Das Land Oberösterreich behält sich vor, die Prüfung der Anträge auf die Richtlinienkonformität und die Förderungswürdigkeit eines Investitionsvorhabens an Institutionen, die nicht dem Amt der OÖ Landesregierung zuzurechnen sind, zu übertragen.

Das Land Oberösterreich behält sich weiters vor nach der Förderungsentscheidung der zuständigen Organe des Landes Oberösterreich die Überprüfung der Erfüllung aller mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen, die Gestionierung des Förderungszuschusses sowie die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel an eine außerhalb des Amtes der OÖ Landesregierung situierte Institution zu übertragen.

Die im Auftrag des Landes Oberösterreich tätigen Institutionen sind verpflichtet, die ihnen im Zuge der Förderungsabwicklung bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren, die Bestimmungen dieser Richtlinien anzuwenden und einzuhalten und dem Land Oberösterreich über die Ergebnisse dieser Aktion periodisch zu berichten.

Sofern das Land Oberösterreich nicht selber das gegenständliche Landesförderungsprogramm zur Gänze abwickelt, wird die beauftragte Institution auf der Landeshomepage veröffentlicht und/oder auf dem Förderungsantragsformular angeführt.

- 9.6. Nach Projektabschluss sind alle erforderlichen Unterlagen, einschließlich der Endabrechnung, der Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung (Ausschließliche Landesförderung) bzw. (im Wege der erp-Treuhandbank) der Austria Wirtschaftsservice GmbH (Kooperationsförderung zum aws erp-Kredit für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland) vorzulegen.

- 9.7. Die zuständigen Organe des Landes Oberösterreich treffen nach Prüfung eine Entscheidung über die Genehmigung des Ansuchens auf Gewährung einer Förderung.

Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen erhält der/die FörderungsnehmerIn eine Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen (z.B. Vorlage von behördlichen Genehmigungen, Bankgarantie). Das Land Oberösterreich kann jederzeit einseitig, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen festlegen.

- 9.8. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach den Bedingungen und Auflagen, die in der Förderungszusage oder in einer Förderungsvereinbarung festgelegt werden sowie nach der Verfügbarkeit der Landesmittel. Aus budgetären Gründen kann die Auszahlung der Förderung auch in Raten erfolgen. Aus budgetären Verzögerungen in der Auszahlung können keine klagbaren Ansprüche abgeleitet werden.
- 9.9. Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsansuchens wird der/die FörderungswerberIn über die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen schriftlich informiert.

## **10. Allgemeine Bestimmungen**

- 10.1. Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinie ist das Bundesland Oberösterreich.
- 10.2. Die nach diesem Förderprogramm gewährten Förderungen werden als „Investitionsbeihilfen für KMU (Artikel 17)“ bzw. als „Regionale Investitionsbeihilfen (Artikel 14)“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.6.2014 idF ABl. L 167/1 vom 30.06.2023 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung i.d.g.F.) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Neben den materiell rechtlich relevanten Artikel der „Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung“ sind die allgemeinen Bestimmungen der „Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung“ verbindlich anzuwenden, insbesondere:

- Artikel 1 Absatz 4 lit a, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen gewährt werden dürfen.
- Artikel 1 Absatz 4 lit c, wonach ausdrücklich festgelegt wird, dass keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten vergeben werden dürfen.
- Artikel 1 Absatz 5 lit a, wonach verlangt werden kann, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfeempfängerin/der Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.

- Artikel 6, wonach der Anreizeffekt zu prüfen ist. Der Beihilfeempfänger darf mit dem Vorhaben erst beginnen, nachdem der schriftliche Beihilfeantrag im betreffenden Mitgliedsstaat gestellt wurde. Gemäß Art 2, RN 23 gilt als „Projektbeginn“, die erste rechtverbindliche Bestellung, die eine Investition/ein Vorhaben unumkehrbar macht.
- Artikel 8, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind.
- Artikel 9, wonach Veröffentlichungspflichten für Einzelbeihilfen vorgesehen sind.

Einzelbeihilfen über 100.000,00 EUR sind mit dem in Anhang III der „Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung“ definierten Angaben zu veröffentlichen.

Sollten bei der gegenständlichen Richtlinie Widersprüche zum EU-Beihilfenrecht in der jeweils geltenden Fassung vorhanden sein, gelten die Bestimmungen des EU-Beihilfenrechts in der jeweils geltenden Fassung (z.B. neue EU-Beihilfenrechtsbestimmungen) und nicht die Bestimmungen der gegenständlichen Richtlinie (Subsidiarität der gegenständlichen Richtlinie gegenüber dem EU-Beihilfenrecht).

- 10.3. Die nach diesem Förderprogramm gewährten Förderungen für Investitionsvorhaben, die aufgrund der besonderen sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.2.4. gewährt werden, werden jedoch ausschließlich als „Investitionsbeihilfen für KMU (Artikel 17)“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014 idF ABl. L 167/1 vom 30. Juni 2023 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung i.d.g.F.) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.
- 10.4. Abweichend von Punkt 10.2. und Punkt 10.3. der gegenständlichen Richtlinie wird, wenn auch ein „Nachhaltigkeitsbonus“ gewährt wird, die gesamte Landesförderung auf Basis dieses Förderprogrammes ausschließlich als „De-minimis-Beihilfen“ auf Basis der „De-minimis-Beihilfen-Verordnung“ in der jeweils geltenden Fassung (Stand 29.11.2023: Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013) gewährt.

Wird für das beantragte Vorhaben eine Kooperationsförderung zum aws erp-Kredit für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland gewährt und ist die EU-Rechtsgrundlage des aws erp-Kredites für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland die „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ kann auch die EU-Rechtsgrundlage für den Landeszuschuss die „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ gemäß Punkt 10.2. des gegenständlichen Programmes sein.

- 10.5. Eine nach diesen Richtlinien gewährte Förderung darf mit Förderungen anderer Förderungsstellen des Bundes und Förderungen anderer Gebietskörperschaften kumuliert werden, sofern insbesondere die Bestimmungen des Artikels 8 der „Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung“ eingehalten werden („Kumulierung“).
- 10.6. Eine gewährte Förderung darf nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderungsintensität diejenige Förderungsintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.
- 10.7. Mit der Antragstellung auf eine Förderung nach diesen Richtlinien hat der/die FörderungswerberIn grundsätzlich sämtliche nicht rückzahlbare Förderungen im Rahmen der in Frage kommenden Förderungsprogramme (z.B. KPC-Zuschuss, usw.) zu beantragen. Wird ein Landeszuschuss nach Punkt 5.2.3. beantragt und kein EU-Zuschuss beantragt oder kein EU-Zuschuss in Anspruch genommen, obwohl der/die FörderungswerberIn die Kriterien für einen EU-Zuschuss erfüllen könnte und ausreichende EU-Mittel zur Verfügung stehen, wird grundsätzlich auch kein Landeszuschuss nach Punkt 5.2.3. des Landesförderungsprogrammes „Unternehmens-Innovationsförderung“ gewährt.
- 10.8. Eine Landesförderung im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Unternehmens-Innovationsförderung“ ist subsidiär zu folgenden Förderungsprogrammen:
  - „Fleischerei-Förderung (Ausnahme in Punkt 6.4.13.)“,
  - „Konditorei-Förderung (Ausnahme in Punkt 6.4.13.)“,
  - „Greißlerei-Förderung (Ausnahme in Punkt 6.4.13.)“,
  - „Gastro-Förderung (Ausnahme in Punkt 6.4.13.)“,
  - „Bäckerei-Förderung (Ausnahme in Punkt 6.4.13.)“

- Start-up Prämie für die Oö. Wirtschaft;
- Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Wird auf Basis dieser Förderungsprogramme eine Förderung gewährt, ist eine weitere Landesförderung im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Unternehmens-Innovationsförderung“ ausgeschlossen.

- 10.9. Der/die FörderungswerberIn hat sämtliche Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Landesförderung ergeben, einzuhalten. Darüber hinaus ist das Land Oberösterreich berechtigt, sämtliche Verpflichtungen/Maßnahmen (z.B. Veröffentlichungen, Meldungen usw.), die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung der Landesförderung ergeben, durchzuführen.
- 10.10. Das Land Oberösterreich ist zum Zweck der Förderabwicklung berechtigt, Daten, die im Zusammenhang mit dem beantragten Investitionsvorhaben dem Land Oberösterreich bekannt gegeben werden, im erforderlichen Umfang (z.B. Sicherstellung der Einhaltung des EU-Beihilfenrechts) anderen Förderstellen weiterzugeben und von diesen Stellen im erforderlichen Umfang Daten und Auskünfte über andere vom/von der FörderungswerberIn gestellte Förderungsansuchen einzuholen. Somit hat das Land Oberösterreich die Berechtigung personenbezogene Daten, projektbezogene Daten, Förderungsbetrag, Unternehmens-, Auszahlungs- und Genehmigungsdaten des beantragten Investitionsvorhabens anderen Förderstellen weiterzugeben. Das Land Oberösterreich kann Daten und Auskünfte über den/die FörderungswerberIn, die für die Förderungsabwicklung erforderlich sind, bei Dritten (z.B. Hausbank, Kreditschutzverbände) einholen bzw. einholen lassen.
- 10.11. Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, das geförderte Unternehmen ab Projektende mindestens 3 Jahre (Großunternehmen/„Nachhaltigkeitsbonus“ – mindestens 5 Jahre) am Betriebsstandort entsprechend den Zielsetzungen des Förderprogrammes zu führen. Eine anderweitige betriebliche Ausrichtung ist nicht zulässig und hat die Rückforderung der gewährten Förderungsmittel zur Folge.
- 10.12. Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, das geförderte Investitionsvorhaben bzw. die geförderten Investitionsteile in der Bilanz zu aktivieren sowie

ausschließlich am Investitionsstandort, der in Oberösterreich liegen muss, einzusetzen. Es gilt eine mindestens 3 jährige Behaltefrist (Großunternehmen/“Nachhaltigkeitsbonus“ – mindestens 5 jährige Behaltefrist) für das geförderte Investitionsvorhaben am Investitionsstandort, deren Dauer mit Projektende beginnt.

- 10.13. Für eine Förderung anerkannt werden jene förderbaren Investitionskosten, die in einem Zeitraum von max. 2 Jahren nach Einreichung des Förderungsansuchens entstehen. In begründeten Fällen kann die 2-Jahresfrist noch weiter erstreckt werden.

Für ein Investitionsvorhaben, deren Basis ein aws erp-Kredit für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland auf Basis der Richtlinie für aws erp-Kredite ist, ist das festgelegte Projektende der bewilligten Bundesförderung mit dem Projektende der Landesförderung ident, sofern keine Gründe entgegenstehen. Können Fristen nicht eingehalten werden, ist bei der Bundesförderstelle um eine Fristverlängerung anzusuchen. Das Land Oberösterreich wird unter der Prämisse, dass keine Gründe entgegenstehen, die (verlängerte) Frist der Bundesförderung für die Landesförderung übernehmen. Eine schriftliche Genehmigung der Fristverlängerung für die Landesförderung (Unternehmens-Innovationsförderung) erfolgt durch die Landesförderstelle oder durch eine beauftragte Institution (z.B. Austria Wirtschaftsservice GmbH). Das Land Oberösterreich behält sich vor, Kosten nicht zu berücksichtigen, die nach Projektende (festgelegte Projektende der Landesförderstelle) entstehen.

- 10.14. Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Investitionsvorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- 10.15. Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Investitionsvorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.
- 10.16. Der/die FörderungswerberIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen in Zusammenhang mit der Beihilfe (Förderung) mindestens 10 Jahre ab Ende des Steuerjahres der Auszahlung (der letzten Rate) des Landesförderungsbetrages sicher und geordnet aufzubewahren.

- 10.17. Die Jungunternehmereigenschaft (Definition) liegt vor, wenn der/die FörderungswerberIn die Kriterien für einen aws erp-Kredit mit den „Gründer-Sonderkonditionen“ auf Basis der Richtlinie für aws erp-Kredite i.d.g.F. zum Zeitpunkt der Bewilligung des aws erp-Kredites erfüllen kann.
- 10.18. Der/die FörderungswerberIn hat wesentliche Änderungen (gesellschaftlicher Verhältnisse, Änderung von Name und Adresse, Änderung des Investitionsvorhabens, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel), der Förderstelle unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen und dessen schriftliche Zustimmung einzuholen.
- 10.19. Soweit in dieser Richtlinie nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung - die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt der Bewilligung der Landesförderung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at / Themen / Förderungen](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Themen/Foerderung)).
- 10.20. Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.
- 10.21. Auf die Gewährung eines Förderungsbetrages besteht kein Rechtsanspruch.

## **11. Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung (Land Oberösterreich)**

Die zur Erledigung des Förderansuchens erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten basiert auf vertraglicher Basis (Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO)<sup>4</sup>. Die Verarbeitungen basieren auf der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, denen das Land Oberösterreich unterliegt bzw. auf einem überwiegenden berechtigten Interesse des Landes Oberösterreich an der jeweiligen Verarbeitung.

---

<sup>4</sup> VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die öö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz, LGBl. Nr. 83/2003 in der geltenden Fassung, alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.

Die im Förderansuchen enthaltenen und bei dessen Erledigung sowie der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden und verarbeiteten personenbezogenen Daten können unter Wahrung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der geltenden Fassung, an

- a) den Rechnungshof für Prüfungszwecke (gemäß § 4 Abs. 1 Rechnungshofgesetz 1948),
- b) den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke (gemäß § 6 Abs. 3 Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013),
- c) die Organe der EU für Kontrollzwecke (insb. gemäß Art. 4 Abs. 3 EUV und Art. 287 Abs. 3 AEUV),
- d) die zuständigen Organe des Bundes,
- e) die zuständigen Landesstellen,
- f) andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
- g) Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen –

übermittelt werden.

Die Datenübermittlung an die Empfänger gemäß lit d) bis g) beruht aus datenschutzrechtlicher Sicht auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Das berechtigte Interesse an der Übermittlung dieser Daten an die genannten Empfänger liegt in der Koordination und Wirkungsüberprüfung des Förderwesens im Sinne einer zweckmäßigen, sparsamen und wirtschaftlichen öffentlichen Gebarung bzw. bei kofinanzierten Förderungen im notwendigen Informationsaustausch zwischen den beteiligten Förderstellen.

Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung werden ab einem Förderbetrag von 2.000 Euro, sofern die Oö. Landesregierung nicht bestimmte Förderungsmaßnahmen davon ausnimmt, in Förderberichte aufgenommen und im Internet veröffentlicht. Das berechtigte Interesse an der Veröffentlichung dieser Daten im Internetförderbericht liegt in der transparenten Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung dieser Daten damit auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden. Diese Weitergabe ist zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich, denen das Land Oberösterreich unterliegt.

Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013, LGBl.Nr. 62/2013 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 15 Abs. 9 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl.Nr. 144/1948 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Rechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

Das Land Oberösterreich übermittelt nachstehende Daten der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger an den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen als Verantwortlichen bzw. Verantwortliche der nach dem Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der geltenden Fassung) eingerichteten Transparenzdatenbank:

- a) Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete eine natürliche Person ist
  - das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen (vbPK-ZP-TD) für die Verwendung in der Transparenzdatenbank sowie
  - das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS);
  
- b) Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete keine natürliche Person ist
  - die Firma oder eine sonstige Bezeichnung des Leistungsempfängers bzw. der Leistungsempfängerin oder des bzw. der Leistungsverpflichteten und
  - die Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 E-Government-Gesetz – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004 in der geltenden Fassung, oder einen Ordnungsbegriff, mit dem diese Stammzahl ermittelt werden kann;
  
- c) die eindeutige Zuordnung der Leistung zu einem Leistungsangebot entsprechend der Transparenzdatenbank Leistungsangebotsverordnung, BGBl. II Nr. 71/2013 in der geltenden Fassung;
  
- d) die Höhe der Aus- oder Rückzahlung einer Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c und d TDBG 2012 in Euro;
  
- e) den Zeitpunkt oder den Zeitraum, für den die Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012 ausgezahlt wird;
  
- f) das Datum der Aus- oder Rückzahlung der Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012;
  
- g) die eindeutige Bezeichnung der leistenden Stelle und
  
- h) die Angabe, ob die Leistung in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts im Sinne des Art. 107 und 108 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, BGBl. III Nr. 86/1999 in der geltenden Fassung) fällt, wenn es sich dabei um eine „De-minimis“-Beihilfe handelt.

Nicht übermittelt werden Daten in Zusammenhang mit Förderungen, die nicht durch zivilrechtlichen Förderungsvertrag, sondern mit den Mitteln des öffentlichen Rechtes (Bescheid) gewährt werden, sowie besondere Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne des Art 9 DSGVO (personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche

Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person). Die Daten der natürlichen Personen werden nicht mit Klarnamen, sondern ausschließlich durch Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens übermittelt und in der Transparenzdatenbank verarbeitet.

Diese Daten werden in der Transparenzdatenbank gespeichert und können von abfrageberechtigten Stellen gemäß § 32 Abs. 5 und 6 TDBG 2012 zur Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung erforderlichen Voraussetzungen (Überprüfungszweck) abgefragt werden. Eine Abfrage ist auch durch den datenschutzrechtlich Verantwortlichen der Transparenzdatenbank zur Beantwortung eines an ihn gerichteten Verlangens zur Auskunftserteilung zulässig. Über erfolgte Abfragen kann sich jede betroffene Person nach vorheriger elektronischer Identifikation am Transparenzportal ([transparenzportal.gv.at](https://www.transparenzportal.gv.at)) informieren. Zur Auswertung für statistische, planerische und steuernde Zwecke (Steuerungszweck) können die Daten an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ nach näherer Regelung in § 34 TDBG 2012 übermittelt werden.

Informationen zum Verantwortlichen der Transparenzdatenbank:

Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen: Bundesminister für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien; <https://www.bmf.gv.at/kontakt.html?0>

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in der Transparenzdatenbank sind das TDBG 2012 und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung; die Verarbeitung erfolgt zu den dort normierten Zwecken. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung der Daten auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die berechtigten Interessen an der Übermittlung der Daten an die Transparenzdatenbank des Bundes liegen in der Überprüfung des effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel sowie der Vermeidung von Doppelförderungen und von Förderungsmissbrauch.

Die Daten werden in der Transparenzdatenbank dreißig Jahre gespeichert, um für Auswertungen und statistische Zwecke verfügbar zu sein. Für Abfragen durch die betroffene Person selbst, den datenschutzrechtlich Verantwortlichen sowie durch eine abfrageberechtigte Stelle stehen sie zehn Jahre zur Verfügung.

Die gegenüber dem Verantwortlichen der Transparenzdatenbank bestehenden Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung ergeben sich aus der DSGVO in Verbindung mit dem TDBG 2012. Die diesbezügliche Information erfolgt unter [www.transparenzportal.gv.at](https://www.transparenzportal.gv.at) und unter [www.bmf.gv.at](https://www.bmf.gv.at).

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.

## **12. Laufzeit des Förderungsprogrammes**

Die Richtlinie zum Landesförderungsprogramm „Unternehmens-Innovationsförderung für den Zeitraum 01.01.2024 – 31.12.2026“ tritt mit 01.01.2024 in Kraft und ist – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten auf Grundlage dieser Richtlinie geförderten Vorhabens anzuwenden. Als Anträge nach dieser Richtlinie gelten – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – alle ab 01.01.2024 bis einschließlich 31.12.2026 vollständig und somit beurteilbar, eingebrachte Anträge.

KommR Markus Achleitner  
Wirtschafts-Landesrat